

- Abrechnung
- Steuern
- Recht
- Betriebswirtschaft

## **Mammographie-Screening**

### **KV lehnt Bewerber im Ausschreibungsverfahren ab – die möglichen Rechtsmittel**

von RA Sebastian Sczuka, Rechtsanwälte Wigge, Münster, [www.ra-wigge.de](http://www.ra-wigge.de)

Bereits im Jahr 2002 wurde vom Bundestag die Einführung eines qualitätsgesicherten Mammographie-Screening-Programms für Frauen zwischen 50 und 69 Jahren beschlossen. Inzwischen existieren viele Mammographie-Einheiten. Die Auswahl der am Screening-Programm teilnehmenden Ärzte erfolgt durch ein öffentliches Ausschreibungsverfahren. Rechtsstreitigkeiten entstehen allerdings regelmäßig, wenn abgewiesene Bewerber sich mit der Entscheidung der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nicht abfinden wollen. Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Rechtslage.

#### **Das öffentliche Ausschreibungsverfahren**

Jeder interessierte Radiologe oder Gynäkologe mit entsprechender Fachkunde im Strahlenschutz und den fachlichen Voraussetzungen zur kurativen Mammographie sowie zu Mamma-Sonographie kann sich als sogenannter Programmverantwortlicher Arzt (PVA) in einer Screening-Einheit bewerben, idealerweise bereits zusammen mit einem von ihm ausgewählten Team an kooperierenden Ärzten und radiologischen Fachkräften. Es ist ein Konzept einzureichen, welchem die fachlichen Voraussetzungen des Arztes und des Teams zu entnehmen sind sowie die geplante oder gegebenenfalls schon vorhandene Praxis- bzw. apparative Ausstattung.

Bewerben sich mehrere Ärzte als PVA für das Screening-Programm, wählt die zuständige KV „nach

pflichtgemäßem Ermessen“ denjenigen aus, der nach den Kriterien „fachliche Eignung“ und „bestmögliche räumliche Zuordnung für die Versorgung der Frauen“ am geeignetsten erscheint und erteilt diesem eine Genehmigung.

Die Grundlagen für die Auswahlentscheidung finden sich in § 25 Abs. 5 Satz 3 SGB V sowie in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien. Die KV-Genehmigung ist mit der Auflage verbunden, dass der Arzt

#### **Arbeitsrecht**

Vorrang für Teilzeitkräfte bei der Besetzung einer Vollzeitstelle

#### **Leserforum EBM**

Beckenteilaufnahme nach Nr. 34237 mehrfach berechenbar?

#### **Leserforum Arzthaftung**

Vorsichtsmaßnahmen bei Gadolinium-haltigen Kontrastmitteln

innerhalb von höchstens neun Monaten die für den Screening-Betrieb erforderlichen spezifischen fachlichen Qualifikationen erwirbt und die Realisierung der im Bewerbungskonzept dargelegten baulichen und apparativen Maßnahmen nachweist.

#### **Rechtsmittel der unterlegenen Bewerber**

Unterlegene Bewerber können gegen die Auswahlentscheidung der KV Widerspruch einlegen. Wird dieser negativ beschieden, können sie Klage vor dem Sozialgericht erheben. Das Gericht überprüft dann die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung der KV. Erfüllen die Bewerber im Auswahlverfahren entscheidende Voraussetzungen erst zu einem späteren Termin, so darf dies keine Rolle spielen, da sonst die Regelungen in den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien ins Leere liefen. Nach diesen sind vollständig und fristgerecht eingereichte Konzepte nämlich zu berücksichtigen, wenn sich die Mammographie-Screening-Anforderungen mit ihnen innerhalb des vorgegebenen Zeitraums umsetzen und im Routinebetrieb aufrecht erhalten lassen.

#### **Genehmigungserteilung an ermächtigte Ärzte**

Auch ermächtigte Krankenhausärzte können als PVA in Frage kommen.

Grundlage hierfür ist § 116 SGB V in Verbindung mit §§ 31 und 31a Ärzte-Zulassungsverordnung (Ärzte-ZV), wonach Ermächtigungen zur Abwendung von Unterversorgung oder zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung hinsichtlich besonderer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden erteilt werden können. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bedarf es für die Erteilung einer solchen Genehmigung eines quantitativ-allgemeinen oder qualitativ-spezifischen Bedarfs.

In einem Fall hatte das Sozialgericht Schwerin (Beschluss vom 29. März 2007, Az: S 3 ER 182/06 KA) die von der KV vorgenommene Ermächtigung eines Krankenhausarztes als PVA bestätigt. Ob diese im einstweiligen Rechtsschutz ergangene Entscheidung Bestand haben wird, ist allerdings anzuzweifeln. Das Gericht hatte sich auf die Beurteilung der KV, dass die Übernahme des Versorgungsauftrags nicht durch niedergelassene Vertragsärzte sichergestellt werden könne, einfach akzeptiert, ohne dies gesondert selbst zu prüfen.

### Fazit

Bei seiner Ermessensentscheidung hat die KV den gesetzlich angeordneten Vorrang niedergelassener Vertragsärzte und die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu berücksichtigen. Ein ermächtigter Arzt darf den Versorgungsauftrag also nur dann erhalten, wenn eine entsprechende Abwägung ergibt, dass dieser vor dem Hintergrund der im Screening-Auftrag angeordneten räumlichen und zeitlichen Nähe der Versorgung für die Patientinnen besser als konkurrierende Vertragsärzte geeignet ist.

### Arbeitsrecht

## Vorrang für Teilzeitkräfte bei der Besetzung einer Vollzeitstelle

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat in einer aktuellen Entscheidung die Rechte von Teilzeitkräften gestärkt (Urteil vom 8.5.2007, Az: 9 AZR 874/06). Die Richter gaben der Klage eines Arbeitnehmers statt, der sich auf eine von mehreren ausgeschriebenen Vollzeitstellen im Betrieb beworben hatte und seinen Teilzeitbeschäftigungsvertrag in einen Vollzeitvertrag ändern wollte.

Das Urteil ist für niedergelassene Ärzte mit Teilzeitkräften von großer praktischer Relevanz und bei zukünftigen Stellenausschreibungen zu beachten. Ärzte, die eine Stelle neu besetzen möchten, sollten die Vorgaben von § 9 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) besonders berücksichtigen. Demnach besteht für einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer ein Vorzugsrecht, wenn

- er seinen Wunsch nach Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat,
- ein entsprechender Arbeitsplatz zu besetzen ist,
- er gleich geeignet ist und
- keine dringenden betrieblichen Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmer entgegenstehen.

Im Zweifel ist Ärzten zu empfehlen, sich von teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern den Verzicht auf eine Verlängerung ihrer Arbeitszeit schriftlich bestätigen zu lassen, bevor eine Stelle ausgeschrieben wird. So kann etwaigen Klagen übergangener Teilzeitkräfte auf Verlängerung der Arbeitszeit oder Schadenersatz vorgebeugt werden.

### Leserforum EBM

## Beckenteilaufnahme nach Nr. 34237 EBM mehrfach berechenbar?

**Frage:** „Zum 1. Januar 2007 wurde die Nr. 34237 für Röntgenteilaufnahmen des Beckens in mindestens zwei Ebenen (385 Punkte) neu in den EBM aufgenommen. Zur Mehrfachberechnung dieser Ziffer habe ich eine Frage:

Werden mehrere Teile des Beckens, so zum Beispiel beide Hüftgelenke, jeweils in zwei Ebenen geröntgt, habe ich die Nr. 34237 entsprechend mehrfach angesetzt. Die KV hat aber den Mehrfachansatz gestrichen mit der Begründung, dass die Leistung nach Nr. 34237 mit der Formulierung ‚Röntgenteilaufnahmen des Beckens‘ aufgrund der Verwendung des Plurals ‚Röntgenteilaufnahmen‘ auch Aufnahmen mehrerer Teile des Beckens beinhaltet. Ist das zutreffend?“

### Dazu unsere Antwort:

Nein! In der Leistungsbeschreibung zur Nr. 34237 heißt es „Röntgenteilaufnahmen des Beckens in mindestens zwei Ebenen“. Werden mehrere Teile geröntgt, ist die Position entsprechend mehrfach berechnungsfähig. Offensichtlich hat der Bewertungsausschuss bei der Formulierung der Leistungslegende den Zusatz „je Teil“ vergessen.

Dies ist daraus zu schließen, dass die entsprechende Röntgenuntersuchung des Schultergürtels nach Nr. 34231 den Zusatz „je Teil“ enthält. Durch diesen Zusatz ist eindeutig klargelegt, dass diese Position je geröntgtem Teil des Schultergürtels berechnet werden kann.

**Leserforum Arzthaftung****Vorsichtsmaßnahmen bei gadolinium-haltigen Kontrastmitteln**

**Frage:** „In Ihrer Mai-Ausgabe berichteten Sie im Zusammenhang mit gadolinium-haltigen Kontrastmitteln über die Notwendigkeit, bei auffälliger Anamnese das Vorliegen einer Nierenfunktionseinschränkung abzuklären. Bei einigen Kontrastmitteln wird aber inzwischen generell empfohlen, das Vorliegen einer Nierenfunktionseinschränkung abzuklären, insbesondere bei älteren Patienten. Muss ich daher bei jeder Untersuchung mit gadolinium-haltigen Kontrastmitteln eine Nierenfunktionsstörung zum Beispiel mittels Kreatininwertbestimmung abklären lassen?“

**Dazu die Antwort von Rechtsanwalt Nando Mack, Kanzlei am Ärztehaus, Münster**

Bei der Anwendung gadolinium-haltiger Kontrastmittel ist wegen der Gefahr des Auftretens einer nephrogenen systemischen Fibrose (NSF) unter haftungsrechtlichen Gesichtspunkten besonders auf das Risiko- und Nebenwirkungspotenzial zu achten. Sieht die entsprechende Fachinformation des Kontrastmittels vor, dass bei allen Patienten – insbesondere Patienten über 65 Jahren – anamnestisch und/oder durch Labortests das Vorliegen einer Nierenfunktionsstörung abgeklärt werden sollte, ist diese Vorgabe zu beachten. Denn die Fachinformation eines Arzneimittels bestimmt die ärztliche Behandlung insofern, als der Arzt ihre Information mindestens zu berücksichtigen, grundsätzlich aber zu befolgen hat. Ein Hinwegsetzen über besondere Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung ohne überzeugende ärztliche Begründung ist also grundsätzlich behandlungsfehlerhaft.

Kann das Vorliegen einer eingeschränkten Nierenfunktion als Kontraindikation anamnestisch nicht hinreichend abgeklärt werden, muss dieses bei Kontrastmitteln, die entsprechende Hinweise enthalten,

durch einen geeigneten Labortest geschehen. Auf Angaben zum Vorliegen einer Einschränkung der Nierenfunktion durch den Überweiser darf der Radiologe aber vertrauen, so dass in diesen Fällen eine eigene oder durch einen Laborarzt veranlasste Kreatininwertbestimmung zur Feststellung der Nierenfunktion nicht erforderlich ist.

**Anmerkung der Redaktion**

Nicht zu allen Kontrastmitteln werden Hinweise gegeben, wonach das Vorliegen einer Nierenfunktionseinschränkung generell und nicht nur bei suspekter Anamnese abzuklären ist. Wer also solche Kontrastmittel bei nicht suspekter Anamnese einsetzt, begibt sich auch in keine Haftungsgefahr, wenn er keine Kreatininwertbestimmung vornimmt.

Ungeachtet dessen sollten Radiologen, die selbst nicht die Möglichkeit zur Bestimmung des Kreatinins haben, über die Einführung einer entsprechenden Diagnostikmethode nachdenken. So können gegebenenfalls Verzögerungen im Praxisablauf vermieden werden.

Für die Bestimmung des Kreatinins steht eine einfache, ad hoc verfügbare und patientennahe Diagnostikmethode zur Verfügung – die

sogenannte POC-Methode (POC = Point of Care). Da bei Anwendung dieser Methode der Kreatinin-Test nur drei Minuten dauert, passt eine solche POC-Diagnostik auch ohne Reibungsverluste in den Arbeitsablauf einer Radiologie-Praxis. Die notwendigen Resultate können in jedem Fall vor der MRT-Untersuchung vorliegen.

Mit dieser POC-Methode lassen sich auch weitere präventions-relevante Werte – zum Beispiel Lipide – in Minutenschnelle bestimmen und eventuell zusätzliche Vorsichtsmaßnahmen ergreifen. Weitere Hinweise zu diesem Verfahren erhalten Sie gern von Guerbet (Telefon 06196 - 7620, E-Mail: info@guerbet.de).

**Abrechnung des Kreatinin-Tests**

Der Radiologe kann die Bestimmung des Kreatinins mit der Nr. 32066 bzw. 32067 EBM abrechnen. In Zweifelsfällen, ob eine normale Nierenfunktion vorliegt, kann ein Radiologe auch die endogene Kreatininclearance durchführen. Abzurechnen ist diese mit Nr. 32124 EBM.

## Impressum



**Herausgeber:** Guerbet GmbH, Otto-Volger-Straße 11, 65843 Sulzbach/Taunus, Tel. 06196 762-0, <http://www.guerbet.de>, E-Mail: [info@guerbet.de](mailto:info@guerbet.de)

**Verlag:** IWW Institut für Wirtschaftspublizistik Verlag Steuern Recht Wirtschaft GmbH & Co. KG, Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen, Telefon 02596 922-0, Telefax 02596 922-99

**Redaktion:** Diplom-Kaufmann Joachim Keil (verantwortlicher Redakteur), Jörg Thole

**Lieferung:** Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der Guerbet GmbH

**Hinweis:** Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der in ihm behandelten Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Radiologen WirtschaftsForum gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Guerbet GmbH wieder.